

häuslichen Alltagsgebrauch, wie Scheren, Messern, Fingerhüten, Taschenspiegeln, Pfeifenköpfen, Manschettenknöpfen, Streichholzschachteln, alle mit Darstellungen eindeutigster Art „verziert“. Den Clou des ganzen Sammelsuriums bilden die gewissen Surrogate, die, man als Dildoes oder Godemichés bezeichnet und die wohl assortiert in umfangreichen Kästen ruhen.

Schließlich muß auch der Film sich der Prüfung unterwerfen. Insbesondere gilt der Kampf, ganz abgesehen von den direkt obszönen Filmen, die wegen des großen Risikos bei der kostspieligen Herstellung auf deutschem Boden schlecht gedeihen, den Zuwiderhandlungen gegen die Beschlüsse der Filmprüfstellen. Nicht allzu selten ereignete es sich in der Inflationszeit, daß Streifen, deren Vorführung nicht gestattet worden war, dennoch in den Kinos abrollten. Heute gehören diese Fälle zu den Seltenheiten.

Eine genau geführte Kartothek in dreifacher Anordnung nach Titel, Verleger und Verfasser erleichtert neben dem bereits erwähnten Polunbi-Katalog die Feststellung, ob bereits ein Verfahren schwebte und ob es zur Aburteilung kam. Begreiflicherweise denkt kein Verleger oder Verfasser daran, seinen wirklichen Namen auf das Titelblatt seines Opus setzen zu lassen. Er wählt einen Decknamen, den Eingeweihten durchsichtig genug, um die erotische Note des Werkes anzudeuten, wie z. B. „Don Juan Casanova in Babylonien“ als Verlagsbezeichnung. Nun wirkt es einigermaßen befremdend, diesem fingierten Namen als Verlag in der Verlegerkartothek zu begegnen. Bei der Aburteilung der Händler gelingt es doch den Gerichten in der Regel, den tatsächlichen Verleger festzustellen, und es würde keine Schwierigkeiten bereiten, die Zentralpolizeistelle von dem gewonnenen Ergebnis in Kenntnis zu setzen. In ähnlicher Weise ließen sich auch die willkürlich gewählten Pseudo-

nyme der Verfasser aufklären, besonders wenn den erkennenden Gerichten zur Pflicht gemacht würde, eine Abschrift jedes Urteils der Berliner Zentralstelle zu übersenden.

Dementsprechend krankt auch der Polunbi-Katalog an dem gleichen Übelstand. Im allgemeinen ist er gut durchgearbeitet, gibt nicht nur die Beschlagnahme an, sondern verrät auch, ob ein Werk eingezogen und unbrauchbar gemacht, von welcher Dienststelle oder von welchem Gericht, oder ob es wieder frei gegeben wurde. Die Anordnung der Druckschriften geschieht nicht nach dem Namen des Verfassers, was seine Schwierigkeiten hätte, sondern streng alphabetisch, wobei das erste Hauptwort voransteht. Erst nach dem Titel folgt, soweit überhaupt feststellbar, der Name des Verfassers und Verlegers, selten das Erscheinungsjahr, niemals Format und Seitenzahl. Noch weniger wird auf die verschiedenen Ausgaben eines Erotikons geachtet. Pseudonyme sind nie aufgeklärt. Diese dem Bibliographen unerläßlich dünkenden Angaben sind freilich für den Dienstgebrauch recht unwesentlich, da der Sachbearbeiter ja das Buch jederzeit zur Hand hat. Bedauerlich bleibt es nur, daß dieser für den Buchhandel äußerst wichtige Katalog, aus dem der Buchhändler und Antiquar ersehen könnte, welche Bücher er nicht vertreiben darf, ihm nicht zugänglich gemacht wird.

Über diese kleinen Mängel wird man natürlich gern hinwegsehen. Hauptsache bleibt doch, daß mit der geschaffenen Einrichtung Erfolg erzielt wird, und tatsächlich kann man mit Genugtuung feststellen, daß die Zentralpolizeistelle mit ihrer vorbildlichen Organisation zu einem überaus wichtigen Faktor bei der Bekämpfung der Pornographie geworden ist, wenn gleich (resignierend muß man das eingestehen) die Hoffnung auf restlose Vernichtung des Handels mit Obszönitäten wohl ewig ein schöner Traum bleiben wird.